

 Samtgemeinde Brome	Vorlage Nr.:	X/037/SG
	Aktenzeichen:	10 20 13/28
	BearbeiterIn:	Tinscher, Sophie

Neufassung der Satzung über die Festlegung der Ganztags-Schulbezirke oder Schulstandorte

Beratungsfolge			Beratungsergebnis			
Sitzungstermin	Gremium	TOP	JA	NEIN	ENTH.	Abweichender Beschluss
09.05.2017	Schulausschuss					
18.05.2017	Samtgemeindeausschuss					
18.05.2017	Samtgemeinderat Brome					

Beschlussvorschlag:

1.

- a) Die Satzung über die Festlegung der Schulbezirke zum Schuljahr 2018/2019 wird gemäß Variante 2 geändert.
- b) Die Satzung über die Festlegung der Schulbezirke zum Schuljahr 2018/2019 wird gemäß Variante 3 geändert.

2.

a) Die Satzung über die Festlegung der Schulbezirke zum Schuljahr 2018/2019 wird gemäß Variante 4 geändert.

Es wird die Auflösung des Schulstandortes Voitze beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt bei der Landesschulbehörde die Genehmigung der Auflösung zu beantragen.

b) Die Satzung über die Festlegung der Schulbezirke zum Schuljahr 2018/2019 wird gemäß Variante 5 geändert.

Es wird die Auflösung der Schulstandorte Voitze und Ehra –Lessien beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt bei der Landesschulbehörde die Genehmigung der Auflösung zu beantragen.

Brome, 12.04.2017

gez.
 Manuela Peckmann
 Samtgemeindegemeinderin

Die Maßnahme dient folgenden Zielen:

- 1.2. Unterstützung bei der bedarfsgerechten Ausrichtung des Schulangebotes.
- 1.3. Nachhaltige Verbesserung der schulischen Infrastruktur durch flexible Investitionen bei optimaler Nutzung der vorhandenen Räumlichkeiten unter Berücksichtigung des Bedarfes und künftiger Aufgaben (z.B. Inklusion).

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind zum derzeitigen Zeitpunkt nicht kalkulierbar.

Begründung:

Zu 1.)

Mit Vorlage Nr. IX/200/SG wurde am 11.06.2014 beschlossen, dass die Satzung über die Festlegung der Schulbezirke gemäß **Variante 1** umgesetzt wird. Hier wurde der Einzugsbereich der Ganztagsgrundschule Brome für die Ortsteile Altendorf, Benitz, Brome, Wiswedel und Zicherie festgesetzt.

Bei baulicher Gegebenheit sollte erneut über die Varianten 2 und 3 beraten werden.

Mit dieser Vorlage wird dem Beschluss aus 2014 nachgekommen und vier mögliche Varianten einer Satzungsänderung inkl. beiliegender aktueller Daten vorgelegt.

Die Schülerbeförderung zu den einzelnen Varianten liegt in der Zuständigkeit des Landkreises Gifhorn und wird entsprechend angepasst werden.

Zum Schuljahr 2017/2018 wird der Anbau der Ganztagsgrundschule Brome bezugsfertig sein, sodass die Ganztagsgrundschule Brome eine Zweizügigkeit aller Klassenstufen beschulen kann.

Die **Variante 2** schlägt vor, dass der Einzugsbereich der Ganztagsgrundschule Brome um die Ortsteile Tülau-Fahrenhorst und Voitze erweitert wird.

Bisher erfolgte die Ganztagsbesuchung für diese Ortsteile in der Ganztagsgrundschule Parsau.

Die **Variante 3** schlägt vor, dass der Einzugsbereich der Ganztagsgrundschule Brome um die Ortsteile Ehra-Lessien, Tülau-Fahrenhorst und Voitze erweitert wird.

Bisher erfolgte die Ganztagsbesuchung für diese Ortsteile in der Ganztagsgrundschule Parsau.

Zu 2.)

Mögliche weitere Varianten einer Änderung der Schulbezirke wären die folgenden Varianten 4 und 5.

Die **Variante 4** schlägt vor, dass der Einzugsbereich der Ganztagsgrundschule Brome für den gesamten Schulbetrieb um die Ortsteile Tülau-Fahrenhorst und Voitze erweitert wird.

Der Standort Grundschule Voitze wird aufgegeben.

Gemäß der beiliegenden Schülerprognosen des Landkreises Gifhorn vom 19.01.2017 sind die Schülerzahlen für die Grundschule Voitze rückläufig, sodass ab dem Schuljahr 2018/2019 der Unterricht in kombinierten Klassen stattfinden könnte.

Für die Grundschule Brome würde vermutlich durch die Ausweitung des Schulbezirkes auf die Ortsteile Tülau-Fahrenhorst und Voitze aller Schüler (nicht nur ausschließlich die Schüler mit einer Ganztagsbetreuung) eine durchgängige Zweizügigkeit gewährleistet werden können.

Bei den Prognosen handelt es sich um eine geschätzte Entwicklung der künftigen Schülerzahlen, die lediglich als Planungsgrundlage dienen können und nicht als zwangsläufige Festschreibung.

Die Bauverwaltung kann zu der Substanz der Grundschule Voitze folgende Aussagen treffen:

Die Grundschule Voitze setzt sich aus mehreren Gebäudeteilen zusammen. Die Unterrichtsräume befinden sich in 3 Pavillons (Baujahr 1965/66).

Laut Abschreibungstabelle werden die Gebäude als Aufenthaltsgebäude in Leichtbauweise eingestuft, demnach ergibt sich eine wirtschaftliche Lebensdauer von 20/25 Jahren.

(Daten und Fakten der vorhandenen Bausubstanz aus alten Archivakten)

Vorhandene Baukonstruktion	technische Lebensdauer
<u>Wandaufbau</u> : Leichtbauweise Holzständerkonstruktion beidseitig mit Platten - Tafelbauweise (außen teilweise Holzdielen) beplankt, im Zwischenraum 60 mm Steinwolle	20 - 30 Jahre
<u>Dachhaut</u> : auf Spanplatten 3 Lagen Eindeckung aus Bitumenpappe	20 – 30 Jahre
<u>Decke</u> : Holzspanplatten auf Sparschalung, im Zwischenraum ca. 50 mm Steinwolle	30 – 60 Jahre
<u>Fenster</u> : Holzfenster - teilweise mit Isolierverglasung oder Dickglas vorh. u-Wert. 2,5 W/m ² K (erforderl. U-Wert =1,3 W/m ² K)	30 - 50 Jahre (Rahmen)
<u>Gründung, Fußboden</u> : Streifenfundamente, Betonbodenplatte 10 cm, darauf Isoliermatte 1,5 cm und Estrich ca. 4 cm mit PVC-Belag	80 –100 Jahre
Elektrische Anlagen (Leuchten, Schalter, ...)	20 – 30 Jahre
<u>Laubengänge</u> : Flachdach auf Metallständer, Untersicht verkleidet mit Holzschalung	20 – 30 Jahre

Zusammenfassend kann eingeschätzt werden, dass der Aufbau der thermischen Hülle der Schulpavillons der Grundschule Voitze aus energetischer Sicht als sehr schlecht zu beurteilen ist und

die Gebäudekomplexe in ihrer Gesamtheit nicht mehr wirtschaftlich sanierungsfähig sind. Die Lebensdauer einzelner Bauteile ist erreicht und überschritten.

Des Weiteren kommt es auf Grund der gegebenen Gebäudekonstruktion zu erheblichen Energieverlusten.

An Hand einer Gegenüberstellung der maximal zulässigen u-Werte nach Energieeinsparverordnung (ENEV) und der vorhandenen u-Werte am Beispiel einiger Bauteile sollen diese Energieverluste verdeutlicht werden.

Der u-Wert ist der Wärmedurchgangskoeffizient, sehr einfach ausgedrückt – stellt der u-Wert den Wärmeverlust je m² Bauteilfläche da, d.h. je kleiner der u-Wert – je geringer der Wärmeverlust.

Außenwände:

- Forderung nach EnEV: u-Wert = 0,24 W/m²K
- vorh. Wandaufbau: u-Wert = 0,46 W/m²K

Fenster:

- Forderung nach EnEV: u-Wert 1,3 W/m²K
- vorh. Fenster: u-Wert = 2,5 W/m²K

Der Wärmeenergieverlust der zuvor genannten Beispiele ist jeweils fast doppelt so hoch wie nach ENEV maximal sein sollte.

Die Barrierefreiheit im Zusammenhang mit den Vorgaben der Möglichkeit der inklusiven Beschulung ist an der Grundschule Voitze nicht gegeben.

Mit dem Übergang der Aufgabe der Beschulung an den Standort Brome, geht das Grundstück inkl Gebäude (gemäß § 10 des Grundstücksübertragungsvertrages der Gemeinde Tüla und der Samtgemeinde Brome vom 26.06.2006) an die Gemeinde Tüla zurück. Dieser Verpflichtung ist auf Verlangen der Gemeinde Tüla nachzukommen und zwar gegen Zahlung eines Betrages, der dem noch vorhandenen durch die Samtgemeinde Brome geschaffenen Mehrwert, verglichen mit dem Verkehrswert entspricht.

Durch die verstärkte Aufnahme von Asylbewerbern im Einzugsbereich der Ganztagsgrundschule Brome, sind derzeit ca. 10% der Schüler Kinder von Asylbewerbern und erfordern einen intensiven Betreuungsbedarf.

Eine weitere Herausforderung für alle Schulen in der Samtgemeinde stellt die inklusiongerechte Beschulung von Kindern da. Hier werden zwar pro Kind mit Inklusionsbedarf zwei Schulplätze ausgewiesen, es bleibt aber der erhöhte Förderbedarf und -aufwand bestehen.

Die **Variante 5** schlägt vor, dass der Einzugsbereich der Ganztagsgrundschule Brome zusätzlich für den gesamten Schulbetrieb um den Ortsteil Ehra-Lessien erweitert wird.

Der Standort Grundschule Ehra-Lessien wird ebenfalls aufgegeben.

Gemäß den Schülerprognosen des Landkreises Gifhorn wird durch die Erweiterung des Schulbezirkes für die Ganztagsgrundschule Brome um den Ortsteil Ehra-Lessien eine teilweise Dreizügigkeit erreicht werden. Ferner sind bei der rechnerischen Zweizügigkeit die Klassenstärken so nah am Teiler, dass höchstwahrscheinlich auch hier eine Dreizügigkeit erreicht wird. Hierfür müssten die baulichen Kapazitäten noch geschaffen werden.

Bei den Prognosen handelt es sich um eine geschätzte Entwicklung der künftigen Schülerzahlen, die lediglich als Planungsgrundlage dienen können und nicht als zwangsläufige Festschreibung.

Die Sprachlernklassen in Ehra-Lessien haben in der Prognose keine Berücksichtigung gefunden.

Aus Verwaltungssicht kann der Standort Ehra-Lessien nur unter erheblichen baulichen Veränderungen und finanziellem Aufwand in den Standort Brome integriert werden.

Das Gebäude der Grundschule Ehra-Lessien ging mit dem Grundstücksübergabevertrag vom 14.04.2005 zwischen der Gemeinde Ehra-Lessien und der Samtgemeinde Brome in das Miteigentum der Samtgemeinde Brome über.

Zu beachten ist, dass die Flüchtlingsunterkunft des Landkreises Gifhorn in Lessien unter Umständen eine nicht kalkulierbare Zahl an zu beschulenden Kindern für die Grundschule Ehra-Lessien mit sich bringen könnte.

Weiterhin ist die Grundschule Ehra-Lessien im Kontext mit anderen Grundschulstandorten der Samtgemeinde zu beleuchten um ggf. Kapazitäten aufzufangen.

Im Falle der **Varianten 4 und 5**, wird die Samtgemeinde Brome sicherstellen, dass das kommunale Personal (Schulsekretärin, Hausmeister, Reinigungskraft) der Grundschule Voitze und Ehra-Lessien eine adäquate Weiterbeschäftigung erhält.

Dieses wird durch Altersabgänge und Umstrukturierung des Schulverwaltungspersonals an anderen Standorten der Samtgemeinde Brome möglich sein.

Die Anlage 8 zeigt auf, dass im Landkreis Gifhorn die Samtgemeinde Brome mit den 5 Grundschulstandorten eine höhere Anzahl an Grundschulen vorhält, als von der Fläche und Einwohnerzahl vergleichbare Kommunen.

Im Falle der Aufhebung eines Schulstandortes sind die Voraussetzungen gemäß § 106 Absatz 5 Niedersächsisches Schulgesetz zu erfüllen. Hierbei ist unter anderem das Interesse der Erziehungsberechtigten abzuwägen, welches im Rahmen eines Informationsschreibens oder –veranstaltung sichergestellt werden kann.

Anlage/n:

- 1) Variante 2 Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Samtgemeinde Brome
- 2) Variante 3 Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Samtgemeinde Brome
- 3) Variante 4 Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Samtgemeinde Brome
- 4) Variante 5 Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Samtgemeinde Brome
- 5) Schülerprognosen des Landkreises Gifhorn
- 6) Vorlage VII/375/SG
- 7) Vorlage VIII/212/SG
- 8) Schullandschaft im Landkreis Gifhorn
- 9) Schüler in der Samtgemeinde Brome seit 1974
- 10) Tischvorlage zum SCA am 09.05.2017
- 11) Tischvorlage (2) zum SCA am 09.06.2017